

§ 5 Aufgaben der Beiräte

(Vorschlag Bremen-Nord, Oberneuland)

Im Absatz 2 soll im Anschluss an den gegenwärtigen Text der folgende Text angefügt werden:

Die zuständigen Stellen haben nach Eingang des Beiratsbeschlusses innerhalb von 6 Werktagen dem jeweiligen Beirat eine Eingangsbestätigung über die zuständige Ortsamtsleitung zuzusenden. Innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist hat sich die zuständige Stelle in der Sache gegenüber dem Beirat zu äußern; diese Frist kann in Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.

§ 6 Bürger- und Jugendbeteiligung

3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss.

Die Geschäftsführung obliegt dem Ortsamt, sofern sie nicht durch den Beirat an einen Dritten übertragen wurde. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.

§ 7 Informationsrechte der Beiräte

(1) Der Beirat **wird** auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder

1. Anfragen zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich über das Ortsamt an die zuständigen Stellen richten oder
2. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören.

Die Anfragen sind unverändert und unmittelbar weiterzuleiten.

Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Im Falle der Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.

(Neuer Punkt, Vorschlag Bremen Nord, Oberneuland)

(3) Im Falle der Nummer 2 sind die zuständigen Stellen verpflichtet, in Absprache mit dem Beirat / Ortsamt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung des Beirates zu entsenden.

§ 8 Planungskonferenzen

(1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen.

Auf diesen stellen die zuständigen Stellen gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor.

Eine Planungskonferenz soll mindestens einmal pro Legislaturperiode erfolgen und in der Regel eigenständig außerhalb von regulären Beirats- oder Ausschusssitzungen mit weiteren Tagesordnungspunkten stattfinden.

Die zuständigen Stellen sind zur Teilnahme **nach Terminabsprache verpflichtet**. Für mehrere Beiratsbereiche können gemeinsame Planungskonferenzen durchgeführt werden

(4) Der Beirat hat das Recht, **Anträge zur Haushaltsaufstellung**, insbesondere zu selbst entwickelten **Vorhaben und Projekten**, bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator zu stellen. **Anträge zur Haushaltsaufstellung sind im Titel vom Beirat als solche zu kennzeichnen. Sie werden vor einer Entscheidung der Senatorin oder des Senators in der zuständigen Deputation beraten. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Beirats ist dabei anzuhören, sofern der Beirat dies mit dem Antrag beschlossen hat. Die Deputation fasst eine Beschlussempfehlung.**

§ 10 Entscheidungs- und Zustimmungrechte des Beirates

3) Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln **in den Stadtteilbudgets** gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes. **Die Entscheidungshoheit für Stadtteilbudgets bezieht sich auf die in Absatz 1 Nr. 2 bis 10 genannten Maßnahmen.**

§ 10 a Entscheidung bei unterschiedlicher Auffassungen

Bei unterschiedlichen Auffassungen von Beirat und zuständiger senatorischer Behörde darüber, ob es sich tatsächlich um den Fall eines Entscheidungsrechts eines Beirats nach § 10 Abs. 1 handelt, wird die fachliche zuständige Deputation mit der Frage befaßt; diese trifft eine Entscheidung in der Sache.

Durch die Entscheidung der Deputation wird der Rechtsweg weder beeinträchtigt oder ausgeschlossen.

§ 16 Beschlussfassung

(2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln. **Beiratsbeschlüsse einer Planungskonferenz werden zusätzlich an den zuständigen Bürgerschaftsausschuss oder an die zuständige Deputation zur Befassung übermittelt.**

§ 17 Wahlen durch Beiräte

(4) Der Beirat wählt die Beiratssprecherin oder den Beiratssprecher in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kann sich in zwei Wahlgängen niemand durchsetzen, wird der Wahlvorgang unterbrochen und auf einer folgenden Beiratssitzung frühestens nach 2 Wochen und spätestens nach 4 Wochen mit einem letzten Wahlgang fortgesetzt. Sofern auch dann keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich allein vereinen konnte, entscheidet das durch die Ortsamtsleitung zu ziehende Los. § 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung

§ 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge **nach § 8 (4)** bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen.

(4) In **einem oder in mehreren** Einzelplänen der Ressorts werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden. Stadtteilbudgets können nur für Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 bis 10 eingerichtet werden.